

N. XXVIII. Verordnung

der Fürstl. Regierung vom 19. November 1841,

den verbotenen Besuch der Wirths- und Schenkhäuser, desgleichen der öffentlichen Tänze von Seiten der Handwerkslehrlinge ohne Begleitung ihrer erwachsenen Verwandten oder Lehrmeister betreffend.

(N. Wochenbl. 1841. St. 48.)

Da es nicht gebildet werden kann, daß, wie neuerlich wiederum öfters vorgekommen, Handwerkslehrlinge ohne Begleitung ihrer Eltern, erwachsenen Anverwandten oder Lehrmeister Wirths- und Schenkhäuser, so wie öffentliche Tänze besuchen, so wird solches hiedurch mit dem Bemerken abermals untersagt, daß bei vorkommenden Contraventionen sowohl die betreffenden Lehrlinge, als auch die Wirths, welche dieselben zugelassen und ihnen etwas verabreicht, und welche in dieser Hinsicht für ihre Familienglieder und ihre Dienstpersonale einzustehen haben, mit Geldbußen von 30 Kr. bis 5 Fl. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, und in Wiederholungsfällen mit noch höhern Strafen werden belegt werden, indem Wir zugleich die Unterbehörden anmit anweisen, auf genaue Einhaltung dieser Verordnung zu sehen und in Contraventionsfällen die geeignete Untersuchung und Bestrafung eintreten zu lassen.

Rudolstadt, den 19. November 1841.

Fürstl. Schwarzburgische Regierung.

Hönniger.

H. A. Biondi.